

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0312021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 08.07.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 14.07.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 186 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist der Post, den ein Nutzer am 26.06.2021 auf der Internetplattform [...] veröffentlicht hat. Der Post ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Der Post besteht aus einem Bild und einer Kommentierung des Nutzers.

Bei dem Bild handelt es sich um ein Foto des Rappers [...] Unten mittig steht folgender Text:

„Skandal: [...] exposed diesen Rapper mit einer minderjährigen“

Der Post ist kommentiert mit dem Text:

*„*Eilmeldung*
#[...] hat angekündigt, dass er einen Rapper exposen möchte und jetzt zieht er das auch durch. Um 20 Uhr kam das Video online und es ist einfach #[...] zu sehen. Das Video ist schon alt, dort sieht man aber wie er mit einer minderjährigen im Hotelzimmer ist. Das Video kann ich leider aus rechtlichen Gründen nicht einblenden.*

Was denkt ihr darüber?

#egj #ersguterjunge #sonnyblack“

Der Post erfüllt nach Auffassung des Beschwerdeführers den Tatbestand der Verleumdung gemäß § 187 StGB.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die einzig in Betracht kommenden §§ 186, 187 StGB gehören zu den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbeständen.

Der Tatbestand einer Üblen Nachrede gemäß § 186 StGB ist erfüllt und Rechtfertigungsgründe kommen nicht in Betracht. Der prüfgegenständliche Inhalt ist rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. § 186 StGB - Üble Nachrede

Der Tatbestand des § 186 StGB ist vorliegend erfüllt und Rechtfertigungsgründe sind nicht gegeben. Der Straftatbestand des § 186 StGB verlangt, dass eine Tatsache behauptet oder verbreitet wurde, welche einen anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn diese Tatsache nicht erweislich wahr ist.

Tatsachen sind äußere Geschehnisse, Zustände und Verhältnisse, die Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung sein können, aber auch innere Sachverhalte, sobald sie zu äußeren Erscheinungen in Beziehung treten, sowie der Erkenntnisprozess selbst. Der gegenständliche Post berichtet über eine Videoveröffentlichung durch den Rapper [...]. In diesem Video sei der Rapper [...] zu sehen, wie er „...mit einer minderjährigen“ (so auf dem Bild) und „...mit einer minderjährigen im Hotelzimmer ...“ (so im dazugehörigen Kommentar) ist. Von den in diesem Post beinhalteten Tatsachen ist einzig die Minderjährigkeit der weiblichen Person in dem Video von beleidigungsrechtlicher Relevanz. Das Alter der weiblichen Person zu dem Zeitpunkt der Aufnahme ist eine Tatsache.

Diese Tatsache ist ehrverletzend. Die Eignung zur Ehrverletzung wird angenommen, wenn die Tatsache bei Kenntnisnahme durch Dritte geeignet ist, die betroffene Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die Tatsache muss objektiv geeignet sein, das Opfer in der öffentlichen Meinung, also in der Meinung eines größeren, nicht geschlossenen Teiles der Bevölkerung als verachtenswert erscheinen zu lassen. Der Inhalt des Posts lässt indirekt darauf schließen, dass nach Ansicht des Nutzers die Minderjährigkeit der weiblichen Person in dem Video eine skandalöse Implikation für den Rapper [...] habe.

Die Formulierung, dass der Rapper [...] „mit einer minderjährigen im Hotelzimmer“ zu sehen sei und dies skandalös sei, impliziert, dass dieser dadurch verächtlich gemacht oder in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt werden könnte. Die gemeinsame Anwesenheit von Erwachsenen und Minderjährigen in einem Hotelzimmer ist per se keine ehrverletzende Tatsache. Jedoch ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der „Rap-Szene“ und dem Verhalten von Fans und „Rap-Stars“ - wie es wohl die weibliche Person und der Rapper [...] zum Zeitpunkt der Aufzeichnung des Videos waren - der Eindruck eines sexuellen Kontextes. Dieser ist zwischen Minderjährigen und Erwachsenen eindeutig geeignet, den Rapper [...] verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Diese ehrverletzende Tatsache wurde durch den Nutzer als nach eigener Überzeugung richtig hingestellt, so dass er sich diese zu Eigen gemacht hat und mithin behauptet hat im Sinne des § 186 StGB. So hat der Nutzer mit der Formulierung auf dem Bild „Skandal: [...] exposed diesen Rapper mit einer minderjährigen“ und der Formulierung in dem dazugehörigen Kommentar „... Um 20 Uhr kam das Video online und es ist einfach #[...] zu sehen. Das Video ist schon alt, dort sieht man aber wie er mit einer minderjährigen im Hotelzimmer ist. ...“ diese Tatsache als richtig hingestellt.

Außerdem wurde diese Behauptung im Kommentar zu diesem Bild in Beziehung auf einen anderen gesetzt, indem der Name des Rappers [...] angegeben wurde. Dieser ist durch seinen Namen eindeutig zu identifizieren. Diesem Namen wurde sogar ein „#“ als plattforminterne Verlinkung - sog. „Hashtag“ - vorangesetzt, was den Bezug zu dem Rapper [...] noch verstärkt.

Die ehrverletzende Tatsache darf nicht erweislich wahr sein, denn die Strafbarkeit nach § 186 StGB entfällt, wenn die Tatsache als wahr erwiesen. Die Minderjährigkeit der weiblichen Person ist nach Erkenntnis des Prüfungsausschusses nicht erwiesen und damit nicht erweislich wahr. Der subjektive Tatbestand ist mit - zumindest bedingtem - Vorsatz bezüglich des vorgenannten objektiven Tatbestandes seitens des Nutzers erfüllt.

Die Rechtswidrigkeit ist mit Erfüllung des Tatbestandes impliziert. Allgemeine Rechtfertigungsgründe und auch der besondere Rechtfertigungsgrund des Wahrnehmens berechtigter Interessen, § 193 StGB kommen nicht in Betracht. Aus dem Umstand, dass der Täter die Kenntnis von der Tatsache aus gewöhnlich oder nach seiner Ansicht zuverlässiger Quelle erlangt hat, folgt keine Rechtfertigung – auch nicht aus der Gutgläubigkeit.

Die Qualifikation des § 186 HS. 2 StGB ist durch das öffentliche Posten auf der Internetplattform [...] erfüllt.

2. § 187 StGB, Verleumdung

Der Tatbestand des § 187 StGB ist vorliegend nicht erfüllt. Der Straftatbestand des § 187 StGB verlangt, dass wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet wird, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist.

Wie oben bereits zu § 186 StGB ausgeführt, ist hier nur die Tatsache der Minderjährigkeit der weiblichen Person strafrechtlich relevant. Die Minderjährigkeit der weiblichen Person ist nach Erkenntnis des Prüfungsausschusses nicht erwiesen und damit nicht erweislich wahr. Der Nutzer hat diese Tatsache jedoch nicht wider besseres Wissen, also mit sicherer Kenntnis der Unwahrheit behauptet. Dabei ist das bloße für möglich halten nicht ausreichend, wohl aber dass der Täter von der Behauptung überzeugt ist. Diese ehrverletzende Tatsache wurde durch den Nutzer als nach eigener Überzeugung richtig hingestellt, mithin behauptet im Sinne des § 186 StGB, und nicht wider besseres Wissen im Zuge einer Verleumdung im Sinne des § 187 StGB.

3. Ergebnis

Nach Ansicht des Prüfungsausschusses stellt der prüfgegenständliche Post daher eine Üble Nachrede dar, die nach § 1 Abs. 3 NetzDG, § 186 StGB rechtswidrig ist.